

Sonderrundschreiben 2013

Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 Euro

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung“ treten zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) steigt von 400 Euro auf 450 Euro.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 Prozent im Jahr 2013 auszugleichen. Das sind **3,9 Prozent Eigenanteil** für den Minijobber.

Das gilt natürlich auch für Minijobber in Privathaushalten. Hier ist der Eigenanteil, also die Beitragsdifferenz zwischen dem Arbeitgeberanteil von 5 Prozent und dem vollen Beitragssatz (18,9 Prozent ab 2013) mit 13,9 Prozent etwas größer als bei den Minijobs im gewerblichen Bereich.

Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Wir haben unser **Aushilfsformular** entsprechend um den Antrag auf Befreiung ergänzt.

Was ist mit bestehenden Beschäftigungen?

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Übergangsregelungen bis Ende 2014

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2013 bestehen, gelten Bestandsschutz- und Übergangsregelungen. Für sie gilt die bisherige Gleitzone-Regelung bis 31.12.2014 weiter, sofern das Entgelt zwischen 400,01 und 450,00 Euro liegt.

Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Wir werden im Laufe des Jahres 2013 alle unsere Mandanten auf das ELStAM Verfahren umstellen. So lange benötigen wir bei Neueinstellungen immer noch die Lohnsteuerkarte oder eine Ersatzbescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Finanzamt.

Unser Personalfragebogen wird entsprechend angepasst und erscheint in Kürze neu.

Bitte merken Sie sich jetzt schon vor: Bei neuen Arbeitnehmern benötigen wir zwingend die

Steuer-Identifikationsnummer.

(Benzin-)Gutscheine

Ab dem Jahr 2013 sollten Gutscheine nicht mehr möglich sein. Bisher ist noch keine Gesetzesänderung bekannt gemacht worden. Es können daher bis auf weiteren Gutscheine an Arbeitnehmer bis zu € 44,00 pro Monat ausgegeben werden.

Sollten Sie von dieser Regelung bisher noch keinen Gebrauch machen, sprechen Sie uns bitte an.

Zu allen Neuregelungen sowie für sonstige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DÄCHERT GMBH